

MUSTER

(Dieses Muster stellt einen allgemeinen unverbindlichen Formulierungsvorschlag dar und ist zwingend auf den Einzelfall anzupassen. Anpassungen können zudem aufgrund von künftigen Änderungen der Rechtslage oder Rechtsprechung erforderlich werden.)

Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag vom XX.XX.XXXX

zwischen

Name und Anschrift des/ der Arbeitnehmenden

- im Folgenden Arbeitnehmende/r

und

Name und Anschrift des/ Der Arbeitgebenden

- im Folgenden Arbeitgebende/r

§ 1 Übertragung der Aufgaben der internen Meldestelle nach § 14 des Gesetzes für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen (HinSchG)

Der/die Arbeitnehmende/r wird ab dem DATUM nach § 14 HinSchG auf unbestimmte Zeit (alternativ: bis zum Ablauf des DATUM) mit den Aufgaben der internen Meldestelle i.S.d. HinSchG betraut.

Die Aufgaben der internen Meldestelle und die bei deren Ausführung zu beachtenden besonderen Bestimmungen und Vorschriften richten sich nach dem HinSchG in der jeweils gültigen Fassung. (Der Gesetzestext in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung ist dieser Vereinbarung als Anlage beigefügt.

§ 2 Aufgaben

Derzeit umfasst die Funktion der Meldestelle nach §§ 11,13, 16, 17, 18 HinSchG insbesondere

- den Betrieb der gesetzlich vorgesehenen Meldekanäle
- die Verfahrensführung bei eingehenden Meldungen unter Beachtung der gesetzlichen Fristen
- die ordnungsgemäße Dokumentation der Meldungen und ggf.
- das Ergreifen von Folgemaßnahmen.

§ 3 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

- (1) Bei der Ausübung der Aufgaben als interne Meldestelle gelten für die/den Arbeitnehmende/n die in den §§ 8 und 9 HinSchG geregelten besonderen Vertraulichkeitspflichten bzw. die diesbezüglichen Ausnahmen.

Meldestellen haben die Vertraulichkeit der Identität der folgenden Personen zu wahren:

1. Der hinweisgebenden Person, sofern die gemeldeten Informationen Verstöße betreffen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, oder die hinweisgebende Person zum Zeitpunkt der Meldung hinreichenden Grund zu der Annahme hatte, dass dies der Fall sei,
2. der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und
3. der sonstigen in der Meldung genannten Personen.

Die Identität der in Ziff. 1-3 genannten Personen darf ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, sowie den sie bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützenden Personen bekannt werden.

Das Gebot der Vertraulichkeit der Identität gilt unabhängig davon, ob die Meldestelle für die eingehende Meldung zuständig ist. Eine Weitergabe an andere Personen ist grundsätzlich untersagt.

(2) Ausnahmen vom Vertraulichkeitsgebot

Die Identität einer hinweisgebenden Person, die vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige Informationen über Verstöße meldet, wird nicht nach diesem Gesetz geschützt.

Informationen über die Identität einer hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, dürfen abweichend von § 8 Abs. 1 HinSchG an die zuständige Stelle weitergegeben werden

1. in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden,
2. aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
3. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,
4. von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle nach § 21 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorgängen an die in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Stellen oder
5. von dem Bundeskartellamt als externe Meldestelle nach § 22 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb des Bundeskartellamtes sowie in den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 und § 50d des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an die jeweils zuständige Wettbewerbsbehörde.

Die Meldestelle hat die hinweisgebende Person vorab über die Weitergabe zu informieren. Hiervon ist abzusehen, wenn die Strafverfolgungsbehörde, die zuständige Behörde oder das Gericht der Meldestelle mitgeteilt hat, dass durch die Information die entsprechenden Ermittlungen, Untersuchungen oder Gerichtsverfahren gefährdet würden. Der hinweisgebenden Person sind mit der Information zugleich die Gründe für die Weitergabe schriftlich oder elektronisch darzulegen.

Über die Fälle des Absatzes (2) hinaus dürfen Informationen über die Identität der hinweisgebenden Person oder über sonstige Umstände, die Rückschlüsse auf die Identität dieser Person erlauben, weitergegeben werden, wenn

1. die Weitergabe für Folgemaßnahmen erforderlich ist und
2. die hinweisgebende Person zuvor in die Weitergabe eingewilligt hat.

Die Einwilligung nach Satz 1 Nummer 2 muss für jede einzelne Weitergabe von Informationen über die Identität gesondert und in Textform vorliegen. § 26 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.

Informationen über die Identität von Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und von sonstigen in der Meldung genannten Personen dürfen abweichend von § 8 Abs. 1 an die jeweils zuständige Stelle weitergegeben werden

1. bei Vorliegen einer diesbezüglichen Einwilligung,
2. von internen Meldestellen, sofern dies im Rahmen interner Untersuchungen bei dem jeweiligen Beschäftigungsgeber oder in der jeweiligen Organisationseinheit erforderlich ist,
3. sofern dies für das Ergreifen von Folgemaßnahmen erforderlich ist,
4. in Strafverfahren auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörde,
5. aufgrund einer Anordnung in einem einer Meldung nachfolgenden Verwaltungsverfahren, einschließlich verwaltungsbehördlicher Bußgeldverfahren,
6. aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung,
7. von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als externe Meldestelle nach § 21 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie bei in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Vorgängen an die in § 109a des Wertpapierhandelsgesetzes genannten Stellen oder
8. von dem Bundeskartellamt als externe Meldestelle nach § 22 an die zuständigen Fachabteilungen innerhalb des Bundeskartellamtes sowie in den Fällen des § 49 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 und § 50d des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen an die jeweils zuständige Wettbewerbsbehörde.

Dem/Der Arbeitnehmenden ist bewusst, dass Verstöße gegen diese Vertraulichkeitspflichten nach § 40 Abs. 3 HinSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

§ 4 Weisungsfreiheit / Vermeidung von Interessenkollisionen

Bei der Ausübung der Aufgaben der internen Meldestelle ist der/die Arbeitnehmende unabhängig und frei von Weisungen.

Im Rahmen der Aufgaben entstehende Berichtspflichten an das Unternehmen hat der/die Arbeitnehmende direkt gegenüber dem Vorstand/der Geschäftsführung zu erbringen.

Sofern der/die Arbeitnehmende neben der Tätigkeit für die interne Meldestelle andere Aufgaben und Pflichten wahrnimmt, ist er/sie berechtigt, nach eigenem Ermessen die Aufgaben für die Meldestelle vorrangig zu erledigen.

§ 5 Fachkunde

Der/die Arbeitgebende ist gesetzlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die mit den Aufgaben einer internen Meldestelle beauftragte/n Person/en über die über die notwendige Fachkunde verfügen.

Um dies zu ermöglichen, wird der/die Arbeitnehmende den/die Arbeitgebende auf bestehenden Schulungsbedarf hinweisen.

Der/die Arbeitnehmende verpflichtet sich, sich selbstständig fortlaufend über die Entwicklungen des HinSchG zu informieren und mindestens einmal jährlich an einer diesbezüglichen Schulungsmaßnahme teilzunehmen.

§ 6 Datenschutz

Die Meldestellen sind nach dem HinSchG befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer in den §§ 13 und 24 HinSchG bezeichneten Aufgaben erforderlich ist. Abweichend von Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten durch eine Meldestelle zulässig, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. In diesem Fall hat die Meldestelle spezifische und angemessene Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Personen vorzusehen. § 22 Abs. 2 Satz 2 BDSG ist entsprechend anzuwenden.

§ 7 Schlussbestimmungen

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des oben bezeichneten Arbeitsvertrages unberührt und gelten unverändert fort.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Die Parteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame Ersatzregelung zu verhandeln, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitnehmende/r

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgebende/r